

Inhalt

1. 31.03.2015

**13. Änderungssatzung vom 30.03.2015 *zur Satzung über den
Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom
15.12.2006**

**13. Änderungssatzung vom 30.03.2015 *zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen
Kreises vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 13. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

3.1 Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach

3.1.1 Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug 178,00 €
(einschließlich 50 Fahrkilometer)

3.1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 89,00 €
für jede weitere Person
(einschließlich 50 Fahrkilometer)

3.1.3 zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer 1,50 €

3.2 Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges
der Stadt Wermelskirchen 225,00 €

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW):</u>	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	190,00 €
1.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	95,00 €
1.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW):</u>	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	282,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	141,00 €
2.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF):</u>	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsetzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	178,00 €
3.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	89,00 €
3.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 02.10.2014 bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 30.03.2015

In Vertretung

Dr. Werdel
(Kreisdirektor)

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird

(vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).